





EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*

Anzeige
 gegründeter Ursachen,
 warum die von einigen derer
 höchsten und hohen deutschen Reichsstände
 auf dem
 allgemeinen Reichstage am 10. Januarii 1757.
 wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls,
 in die
 Chursächsischen und Churböhmischen Lande
 in Vorschlag gebrachte
Reichs = MEDIATION
 nicht Statt finden könne.

Wien und Prag, 1757.

Gelehrter
Gedächtnis
Bücher und
Medication
1717





Es ist Reichskündig, was Ihre Röm. Kaiserliche Majestät wegen des im letzt abgewichenen 1756ten Jahre verübten Königlich-Preussischen Churbrandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen, vermittelst Kaiserl. Hof-Decreten vom 20. Sept. und 18. Octobr. d. a. an das gesammte Reich gelangen, auch sonst vor Kaiserliche Obristrichterliche Verordnungen dieserhalben ergehen lassen. Es ist auch ferner hinlänglich bekannt, daß, bey der hierauf am 10. Januar. laufenden Jahrs erfolgten allgemeinen Reichsberathschlagung, einige derer höchsten und hohen Reichsstände eine Reichsvermittlung, zu gültlicher Beylegung und Abstellung des Königl. Preussischen Beginns, in Vorschlag gebracht, hingegen durch die Mehrheit der Stimmen dahin geschlossen und unterm 17ten ejusd. das Reichsgutachten an Kaiserl. Majestät erstattet worden, daß Allerhöchstdieselbe allergerhorsamst zu ersuchen wären, in dem eingeschlagenen Wege der Obristrichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichesfah und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maßgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Kaiserl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel, nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besiz Ihrer, Deroselben bis nunzu vor-

U 2

ent-

enthaltenen Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchstderoselben und Ihro Majestät der Kaiserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obstrichterlich zu verhelpfen.

Da nun dieses Reichsgutachten durch Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret de dato 29. & dictato 31. Jan. jeztlaufenden Jahres, zu einem allgemein verbindlichen Reichschluß gebiehen, so dürfte es überflüssig scheinen, annoch vorjeso in Frage zu stellen, ob die vorherührter massen in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation, zu baldiger Dämpfung des jezigen Unwelsens, zur Entschädigung derer hohen beleidigten Theile, und zur Sicherheit des gesammten Reichs vor das künftige, ein hinlänglicher und denen Reichs-satzungen gemäßer Weg würde gewesen seyn?

Allein so wie der Churbrandenburgische feindliche Einfall in die Chursächsische und Churböhmische Lande vom vorigen Jahre, nebst denen darbey auf das äusserste getriebenen Vergewaltigungen ein ewiges und bedauernswürdiges Denkmal in denen Geschichten des deutschen Vaterlandes verbleiben wird; also verdienet auch in dem deutschen Staatsrecht vor die Nachkommenschaft angemerkt zu werden, was zu unsern Zeiten vor Reichs-satzungsmäßige Mittel und Anstalten, bey gefährlichen Empörungen im Reich, nicht nur wirklich beschloffen und vorgefehret, sondern auch darneben in Vorschlag gebracht und an Handen gegeben worden. Nur macht zwar der einzige Umstand, daß ein wohlgemeinter Vorschlag in einer Reichs-versammlung nicht Beyfall gefunden, denselben an und vor sich nicht widerrechtlich, noch nach Gelegenheit vor die künftigen Zeiten unbrauchbar, je richtiger es ist, daß jeder Stand des deutschen Reichs das unumschränkte Recht hat, bey denen von Kaiserl. Majestät auf allgemeinem Reichstage zur Berathschlagung aufgestellten Angelegenheiten seine Meinung frey heraus zu sagen, und dasjenige, was er seiner Reichsständischen Pflicht gemäß, zu des Reichs Besten und Frommen am diensamsten erachtet, bey der Umfrage öffentlich und ohne alle Scheu an den Tag zu legen. Es ist dieses der notwendigste Zweck bey allen und jeden Reichs-Deliberationen, gleichwie im Gegentheile keinen der höchsten und hohen mächtigen oder minder mächtigen Stände, nach Maßgabe der deutschen Reichsverfassung,

miß

missfallen darf, wenn seine Meynung nicht durchgängigen Beyfall findet, und derselben entgegen etwas durch die Mehrheit der Stimmen in allen dreyer Reichs Collegiis beliebt wird, so nachhero, durch Allerhöchste Kaiserliche Bestätigung, zum gemein verbindlichen Reichs schluß gelanget.

Wer anders hierunter denken, und die, der einen Meynung abfällige Stimmen hoher Reichsstände, vor Feindseligkeiten, abgeneigte Absichten und ein gewissenloses Betragen aufzunehmen wollte, würde hierdurch denjenigen strafbaren Fehlerthe begehen, welchen die vortrefliche Churbrandenburgische Comital-Gesandtschaft, aus übertriebener Eifer vor den Dienst ihres Herrn, bey dieser Gelegenheit gethan, und wovon auffer dem ad aedes Legatorum distribuirten Gesandtschaftlichen Pro-Memoria vom 24. Jan. a. c. die Beylage sub A. ein merkwürdiges Zeugniß giebt, so wie die weitere Anlage sub B. bey dergleichen Zudringlichkeiten, zum Muster einer anständigen Reichs-Patriotischen Denkungsart dienen kann, und was das höchste Churfürstliche Collegium über ein solches Bezeigen zu äussern vor-gut befunden, aus dem Adjecto sub C. ersichtlich ist.

Allein so unumschränkt auch immermehr diese obangeführte Freyheit der Stimmen auf Reichstagen in allerley Fällen geachtet werden kan, so begreiflich ist dennoch, daß dem ohngeachtet, wenn anders dem gemeinen Besten der Reichsständischen Societät kein Nachtheil zuwachsen soll, solche, nach Vorschrift derer verbindlichsten Gesetze, und nach der Grundverfassung des deutschen Reichs abgemessen werden müsse, folglich dasjenige, was Recht und Billigkeit erfordert, niemals dabey aus den Augen gesetzt werden könne.

Bei Anwendung dieses Satzes auf die jegigen Zeiten und auf den Umstand, daß von einigen derer höchsten und hohen Reichsstände, zu Dämpfung der fortwährenden Churbrandenburgischen Empörung, und zu Wiederherstellung des Reichsruhstandes, in der darüber am abgewichenen 10. Jan. vorgewiesenen allgemeinen Reichsberatung schlagung, auf eine gütliche Vermittelung der Antrag geschehen, kommt es also, wie leicht zu erachten, nicht auf die darmit an Tag gelagte friedliebende Gesinnung und ein Reichsständisches Wohlmeynen, sondern vorzüglich darauf an, ob eine solche in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation denen Gesetzen und der Grundverfassung des deutschen Reichs würde gemäß gewesen seyn? und allenfalls,

wenn man über die Gesetze hinaus gehen wollte, der darbey gehabte Endzweck zu erreichen gewesen wäre?

Denn, so billig es dem ersten Ansehen nach zu seyn scheinet, den Weg der Güte allen gewaltsamen Mitteln vorzuziehen, so unbillig und unzulässig wird diese Regul, wenn dadurch denen Gesetzen entgegen gehandelt wird, und am Ende doch darmit nichts auszulangen ist, sondern gleichsam eine *lavitatio ad ulterius & impune delinquendum* daraus entstehet.

Die Strafgesetze in allen Reichen und Staaten sind weislich dar- um errichtet, damit die Verbrechen nicht unbeftraft bleiben, und andern die Lust, denen Gesetzen entgegen zu handeln, vergehen möge. Dieses ist die wahre Ursache, warum bereits befanntlich in denen gemeinen Rechten die Vorsehung geschehen, daß bey schweren und offenkündigen Verbrechen kein Vergleich Statt haben, am wenigsten aber den Richter an Ausübung seines Amtes und Vollstreckung der Straffe hindern solle.

Was diesem Gesetzegeber hierunter nothwendig geschienen, ist auch bey Abfassung des so hoch verpönten Landfriedens im Heil. Röm. Reich, der zu dessen Aufrechthaltung gemachten Executions-Ordnung, und sonst hin und wieder in denen Reichsgesetzen, besonders dem Sfnabrüggischen Friedensschluß, auf das genaueste beobachtet worden.

In allen diesen mit so weiser Vorsicht errichteten Reichs-Constitutionen wird, zu Dämpfung einer im Reich entstandenen Empörung, und zu Abstellung eines Landfriedensbruches nirgends eine vorgängige Reichsvermittelung, als ein diensames oder erlaubtes Mittel angegeben, sondern nachdem der Landfriede alle und jede Fehde auf des Reichs Grund und Boden aufgehoben, und im Art. III. die Straffe des Friedensbruchs bestimmet, wird in der Executions-Ordnung S. 36. ohne alle Ausnahme verordnet:

„Würde sich bey einem oder mehr finden, daß sie jemand mit Gewalt das Seine abgedrungen, oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewaltiget hätten, daß dieselbe als öffentliche Landfriedensbrecher und Nothdränger, vermöge gemeiner Rechte und der Reichs-Constitutionen und Ordnung, gestraft werden.

Und in dem Sfnabrüggischen Friedensschluß Art. XVIII. S. 8. heißt es:

Uc

Ut etiam Pax publica tanto melius conservari possit, redintegretur circuli, & statim ac undecunque turbatum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione & conservatione disposita sunt.

Da nun der im vorigen Jahre aus denen Churbrandenburgischen Landen in Sachsen und Böhmen verübte Königl. Preussische feindliche Einfall schon an und vor sich, wenn auch nicht so viele andere unerhörte Gewaltthaten dabey wären begangen worden, ein offener höchstverpönter Landfriedensbruch war, und von dem ganzen Reich dafür un widersprechlich aufgenommen werden mußte; So lagen auch zugleich die auf solchem Fall in denen Reichs-satzungen vorgeschriebene Mittel und Wege klar für Augen, und die allgemeine Verbindlichkeit dieser Geseze gestattete keine diesen entgegen laufende Vorschläge, noch die Wahl, ob man gültliche oder ernsthafte Vorsehungen zu Dämpfung der Churbrandenburgischen Empörung anwenden wolte.

Vielmehr entstehet aus diesen angeführten Umständen die natürliche und gesetzmäßige Folge, daß es Fälle geben könne, wo die Reichsständische Freyheit auf Reichstagen willkürlich zu stimmen, durch die Geseze eingeschränket sey, daß die am 10. Jan. dieses Jahrs vorgewesene Reichsberathschlagung einen dergleichen Fall betreffe, und solchemnach keinen der höchsten und hohen Stände die Freyheit zugestanden habe, zum Nachtheil und Hemmung des Kaiserl. Obrist-richteulichen Amtes, zum Schaden derer hohen beleidigten Theile, und zur Unterbrechung derer heilsamsten Reichs-Constitutionen, auf eine Reichs-Mediation bey einem der schweresten Verbrechen in denen abgelegten Votis einzig und allein anzutragen.

Hätte aber auch die Verbindlichkeit derer Reichsgrundgeseze dem Vorschlage zu einer Reichsvermittelung nicht so, wie es an sich selbst ist, ganz und gar entgegen gestanden, so wäre dennoch zu untersuchen, ob solche das bequemste Mittel zu schleuniger Beruhigung des Reichs, und Herstellung der allgemeinen Sicherheit jemals würde gewesen, oder nicht vielmehr zu allen Zeiten unwirksam und überhaupt aus andern dringenden Ursachen unstatthaft verblieben seyn.

Bev dieser Untersuchung kam es vormals nicht auf die löblichen Absichten des Vorschlags an; denn daß solche auf die Beförderung
und

und Wiederherstellung des Reichs, Ruhe, und Wohlstandes durchgängig gerichtet gewesen, will man in keinen Zweifel ziehen: Aber die Bewegungursachen, den Vorschlag vor das dienstsamste Mittel zu Erreichung des Zwecks zu halten, können verschiedene seyn.

Hey einigen am besagten 10 Jan. a. c. hierüber abgelegten Votis ist es beliebig gewesen, verschiedene dergleichen Bewegungsgründe mit anzuführen, allein es sind auch andere, zwar nicht mit erwähnte, jedoch Reichskündige Veranlassungen bekannt, deren nähere Beleuchtung vielleicht den Satz bestärket, daß oftmals die besten Absichten fehl schlagen müssen, weil solche auf keinen zureichenden Grund gebauet sind, und die hierzu dienlichen Mittel nicht an Hand geben, oder diese so beschaffen sind, daß damit zu Erreichung des verabzielten Zwecks allein nicht auszulangen.

Unter die Reichskündigen Veranlassungen, wodurch einige derer höchsten und hohen Reichsstände, zu Beylegung des durch den Königlich-Preussischen gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böhmen entstandenen Unwesens, eine Reichs-Mediation anzubieten bewogen worden, dürfte wohl vorzüglich zu zählen seyn, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen selbst, bey herannahender Reichs-Liberation, an verschiedenen deutschen Höfen hierzu die Einleitung gemacht.

Wenn nun aber auch dieser Umstand allein keinen Verdacht erwecken sollte, so muß doch darbey gleich Anfangs bedenklich fallen, daß Ihre Königl. Majestät von Preussen, vor die an selbige ergangene Kaiserliche Obristreichterliche Abmahnungsschreiben die mindeste Achtung bisher nicht bezeigt, ja solche nicht einmal einer Antwort gewürdiget, sondern vielmehr die Feindseligkeiten in denen Churböhmischen und Chursächsischen Landen ununterbrochen, bis jeso fortgesetzt, ja die Bergewaltigungen in Sachsen von Tage zu Tage vermehret, und dennoch nunmehr in einen Nebenweg eingehen, und allererst, durch Kaiserl. und des Reichsvermittlung, zu Abstellung verpönter Gewaltthätigkeiten geneigt zu seyn, das Ansehen haben wollen.

Ist dieses nicht eine Folge derjenigen auf öffentlichem Reichstage beschenehen und vielfältig wiederholten Aeußerungen, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen, bey Dero bisherigen Unterehnungen, Kaiserl. Majestät und das Reich vor keinen Richter über sich anerkennen

anerkennen? Soll nicht durch den Antrag zu übernehmender Mediation Kaiserliche Majestät und das Reich seines Obristrichterlichen Amtes gleichsam entsezet und zu einer ganz neutralen Puissance, nach dem Verstand des gemeinen Völkerechts aufgestellt, oder wenigstens das Richterliche Amt jemals in dieser Sache zu gebrauchen außer Stand gesezet werden? Und wird denn nicht solchergestalt der Hoheit, Würde, und dem Ansehen des ganzen Römischen Reichs und dessen allerhöchsten Oberhauptes auf das empfindlichste entgegen getreten, alle Reichsständische Obliegenheit völlig aus den Augen gesezet und der schuldige Gehorsam beharlich verweigert?

Wollte man aber auch über diese selbst redende Folgen hinaus gehen, und mit einstweiliger Beysetzung dessen, was vorstehend von Unzulässigkeit einer gütlichen Vermittelung bey Landfriedensbrüchigen Fällen erwähnt worden, und was weiteres nachhero in Betrachtung gezogen werden soll, zu geben, daß, wie im gemeinen Leben einem jeden Richter frey stehet, einen Versuch gütlicher Vergleichung unter streitenden Parteyen anzustellen, also auch ein solches von Seiten des Kaiserl. Obristrichterlichen Amtes im deutschen Reich, bey dem Königl. Preussischen gewaltamen Einfall in Sachsen und Böhmen, mit aller Anständigkeit würde haben können zur Hand genommen werden; So hat doch der Berliner Hof, bey denen beschehenen Insinuationen an andern Höfen, nicht von sich kommen lassen, daß er die Kaiserliche und Reichs-Mediation als eine Obristrichterliche Handlung verlange, sondern vielmehr, wie gesagt, das Gegentheil geäußert, sich in seiner eigenen Sache zum alleinigen Richter aufgeworfen, über vermeintlich ihm zugefügtes Unrecht die in denen Reichsgesetzen so ernstlich untersagte Selbsthülfe, ohne alles Bedenken, mit der äußersten Gewalt zur Hand genommen, und sich dadurch aller Obristrichterlichen Bemühung und Eifung eines Vergleichs, vorseztlich und fortwährend, unwürdig und unsähig gemacht.

Hey dieser Widerspenstigkeit und Geringschätzung der Hoheit, Würde, und des Ansehens Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs, beharret besagter Hof noch bis jezo, giebt solche in denen vielfältigen Schriften täglich und ungeschueet zu erkennen, und wenn derselbe dem ungeachtet auf eine Reichsvermittelung sein Vertrauen zu setzen das Ansehen haben wollen, so sind darunter ganz andere

dere als dem Römischen Reich günstige Absichten verborgen gewesen, die sich durch Vorgänge von gleicher Art schon allzu sehr verrathen. Die Bemühung nämlich eine Mediation herfürzubringen, hat der Berliner Hof schon auswärts und der Orten verwendet, wo mit ansehnlicher Macht dem deutschen Reich zu Dämpfung der erregten Empörung beyzuspringen, denen unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, und denen hohen beleidigten Theilen einige Genugthuung zu verschaffen, ein vorhero in Zweifel gezogener Ernst bezeiget und dazu thätige Maßregeln genommen worden.

Als diese Bemühung fruchtlos gewesen, ist endlich der Antrag zu Uebernehmung der Mediation an das Reich selbst erfolgt; alenthalben in einerley Absicht, nämlich nicht nur Kaiserl. Majestät von gerechtester Ahndung des begangenen Frevels, und weit von Obristrichterlichen Verfügungen, sowohl das gesammte Reich von Vorkehrung der gehörigen Executions-Mittel abzuhalten, sondern auch denen übrigen zur Hülfe der bedrängten Reichsstände anrückenden Mächten, unter dem Vorwand obseyender gültlicher Tractaten ein Ziel zu stecken.

Wären die Königl. Preussischen Absichten hierunter rein und dahin gerichtet gewesen, gegen Kaiserl. Majestät und das Reich, zu Beylegung derer sich vorgebildeten Irrungen, ein wahres anständiges Vertrauen zu bezeigen, warum hat man solches nicht vor angefangener Empörung mit friedfertigem Antrage an den Tag geleyet? Alsdann, und nicht nach ausgeübtem Landfriedensbruch, würde eine Reichs-Mediation das heilsame Mittel zu Erhaltung des Reichs-Rustandes gewesen seyn, auch solche zu bewilligen, anbey die übernommene Reichs-Garantie des Dreßner Friedens werththätig zu leisten, keinen Anstand gefunden haben.

Sollte man sich also, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, mit Ueberzeugung fürstellen können, daß auf den Fall, wenn die vorgeschlagene Mediation vor jeso, der fortwährenden Churbrandenburgischen Empörung ungeachtet, vom Reich wäre beliebet und wirklich angetreten worden, der damit verabzielte Endzweck jemals würde zu erreichen gewesen seyn? Die löbliche Absicht derer höchsten und hohen Reichs-Stände bey der vorgeschlagenen Reichsvermittlung war unstreitig, auf das baldigste einen billigen Vergleich zu stiften, solchen durch einen förmlichen Vertrag zu besetzigen, und in-

zwi-

zwischen bis zu diesem Austrag der Sache, die bedrängte Chursächsische Lande von dormaliger Vergewaltigung zu befreyn. Erstere Säge fließen aus der Natur einer solchen Vergleichshandlung und letztere muß man der patriotischen Gesinnung und Mißständischen Achtung vor das Königl. Chur-Haus Sachsen zutrauen, ob gleich in denen abgelegten Votis darvon nichts sürgekommen.

Allein alle Hofnung zu diesem Zweck zu gelangen mußte gleich Anfangs verschwinden, da nicht nur in gewissen Verstande eine Reichs-Mediation selbst, sondern auch vornehmlich die Aeußerungen Sr. Königl. Majestät in Preussen und die Bedingungen, unter welchen dergleichen Mediation allenfalls hätte sollen fortgestellt werden, eine wahre Unmöglichkeit hierunter in Weg legten.

An und vor sich würde schon zum voraus abzusehen gewesen seyn, daß mit Eröffnung, Beschickung und fernerer Handlung einer solchen Mediation nicht so schleunig als zu wünschen, würde haben können zu Werke gegangen werden, sondern daß vielmehr eine Negociation von Jahr und Tag, ja von vielen Jahren hierzu erforderlich gewesen wäre. Nur der einzige Umstand, auf allgemeinem Reichstage zuförderst eine Reichs-Deputation zu dem Ende zu ernennen, sich über den Ort der Zusammenkunft zu vergleichen, vorgängige Instructiones an jedem Hofe darüber einzuhohlen, die benöthigten Ausfertigungen zu concertiren, und andere dergleichen zu Eröffnung eines Congresses und fruchtbarlichen Vorbereitung des übernommenen Vermittelungsamts, würde eine Zeit von vielen Monathen weggenommen haben. Was hätten aber nicht sodenn allererst, wenn der Vermittelungs-Congress wirklich wäre eröffnet worden, die verschieden Verhandlungen unter den Höfen zum Vergleich vorbeschiedenen Theilen, die Berichtserstattungen der subdelegirten Reichsständischen Gesandten an ihre Höfe, und dieser ihre weitere Relation an das gesammte Reich, wo auch wieder an alle höchsten und hohen Committenten hätte müssen berichtet, und bey jedem Vorfall neue Instruction eingehohlet werden, vor Zeit erfordert?

Alles dieses sind unwidersprechliche Verzögerungs-Umstände, welche sich bey der Grundverfassung des Heil. Röm. Reichs nothwendig

wendig, und mehreres als bey jeder andern Mediation auswärtiger Mächte, herfürthun müssen, und welche die Unmöglichkeit vor Augen stellen, daß darmit schleunig und in einer kurzen Zeit auszulangen wäre.

1793 Bey allen diesen bleibt noch ferner und im Hauptwerke eine Unmöglichkeit, daß zu Abstellung dermaliger Unruhen im Reich zu einem billigen Vergleich, künftiger Sicherheit und dauerhaften Ruhestand, durch eine übernommene, es sey nun des deutschen Reichs- oder eine andere Mediation, jemals in gütlichen Wegen zu gelangen sey, so lange Ihre Königl. Majestät in Preußen von denen bey dero jetzigen Befehdung angenommenen Grundsätzen nicht abweichen zu können, noch zu wollen, ein vor allemal declariret, so lange selbige dem Reich und der ganzen Welt den gewaltsamen Einfall in Sachsen als eine notwendige Regul der Staats-Klugheit, und die weitere feindliche Einrückung in Böhmen als eine abgebothigte Schutzwehr aufzudringen fortfahren, und so lange sie, wie man zu sagen pfleget, noch Recht überley zu haben behaupten, mithin das begangene Unrecht zu erkennen, und denen hohen beleidigten Theilen nur die geringe Genugthuung zu verschaffen, beharrlich verweigern.

Worauf hat sich also die Hofnung, durch eine Reichsvermittlung einen billigen Vergleich zu bewürken, gründen können, wenn man nicht die ganze Billigkeit in einer etwann anzumuthenden gelassenen Erduldung der erlittenen Schäden, oder gar in einem Königl. Preussischen Ausspruch über das was recht und billig sey, hätte suchen wollen.

Woferne aber auch möglich gewesen wäre, daß Ihre Majestät die Kaiserin Königin, und Ihre Königl. Majestät in Pohlen, sich auf solche unbillige Zumuthungen und Bedingungen hätten einlassen können, so bliebe dennoch unmöglich, am Ende aller Bemühung und Einverständnisses, einen Tractat und Vergleichungs-Article nach dem Sinn und Anverlangen Ihre Königl. Majestät von Preußen abzuschließen.

In allen bisher zum Vorschein gekommenen Königl. Preussischen Manifesten und anderen Schriften ist allemal die Zusicherung geschehen, daß der gewaltsame Einfall in Sachsen und Böhmen zu
nicht

nichts anders abzwecke, als sich einen dauerhaften und sichern Frieden zu verschaffen: Also schiene der am 24. Dec. 1745. geschlossene Dresdner Friede Ihre Königl. Majestät in Preußen nicht dauerhaft und sicher genug zu seyn, gab folglich um deswillen Deroselben den vornehmsten Anlaß, solchen zu brechen.

Ohne hierben in die Fragen einzugehen, ob einem Fürsten erlaubt sey, einen Friedensbruch zu begehen, blos um einen Friedensschluß vom neuern dato, und lediglich mit wiederhöhrter Zusicherung dessen, was in vorigen versprochen war, zuwege zu bringen, und ob denn Ihre Königliche Majestät von Preußen diese sich vorgebildete Unsicherheit des Dresdner Friedens nicht vor dessen Unterzeichnung eingesehen, auch ob allenfalls besagte Ihre Majestät, wenn Sie als lererst nachhero die Unsicherheit bemerket, nicht dessen ungeachtet, an den einmal unterschriebenen Tractat gebunden geblieben, und sich selbst bezumessen hätten, daß sie sich nicht mehrere Sicherheit bedungen; so ist und bleibt gewiß, daß niemalen ein mehreres verbindlicher, dauerhafter und sicherer, auch vor Ihre Königliche Majestät von Preußen vortheilhafter Friedensschluß errichtet worden, als besagter Dresdner vom Jahr 1745. der auch in seiner vollen Kraft, Dauer und Sicherheit ewig würde verblieben seyn, wenn Ihre Königl. Majestät von Preußen nicht vor gut befunden hätten, ihn im legt verfloßenen Jahre mit gewaltsamer Hand abzubrechen.

Dieser Dresdner Friedensschluß ist in denen verbindlichsten Zusicherungen, die jemals bey dergleichen Handlungen gebräuchlich gewesen, abgefaßt, es ist die Garantie des Römischen Reichs darinnen bedungen, auch nachhero wirklich übernommen worden, und Ihre Majestät die Kaiserin Königin haben nicht nur denselben Dero hohen Orts fest und unverbüchlich gehalten, sondern auch so gar zum Ueberfluß, in dem beruffenen vierten geheimen Articul des nachherigen Petersburger Defensiv-Tractats vom Jahr 1746. aus freyem Muth und ungezwungen bestätiget.

Welcher menschlicher Wiß und Verstand vermag also etwas auszufinnen, wodurch ein künftiger Transact verbindlicher, sicherer und dauerhafter soll abgefaßt werden, als der Anno 1745. zu Dresden abgeschlossene Friede? und dennoch setzen Ihre Königl. Majestät Dero friedliebende Gesinnung einzig und allein auf diese Bedingung aus, haben auch, damit hieran desto weniger zu zweifeln seyn

seyn möchte, solches annoch an eben dem Tage, den 10. Jan. a. c. wo die Reichs-Mediation in Vorschlag gebracht, und darüber berathschlaget werden sollte, vor der Umfrage durch die hiezu bevollmächtigte Fürstl. Brandenburg-Culmbachische Gesandtschaft im Fürstl. Collegio unumwunden zu erkennen geben lassen.

Auf diese Unmöglichkeit ist denn auch endlich allererst Königlich-Preussischer Seits sowohl die Herstellung der Ruhe in Deutschland überhaupt, als auch insbesondere die Wiederabtretung derer gewaltsam occupirten Chur-Sächsischen Lande, an ihren rechtmäßigen Landesherren gesetzt und zugesaget worden, ohne darbey die mindeste Erwähnung von einigem Ersas der verurtheilten Schäden und Herausgabe des unrechtmäßig entwandten Guts zu thun. Wodurch denn nichts anders zu Tage gelegt worden, als, daß der Königl. Preussische beständige Vorsas bey dem Antrage auf eine Reichsvermittelung gewesen sey, noch auf eine lange Zeit hinaus die Vergewaltigung des Königl. Pohnischen Churhauses, und dessen Sächsischer Reichslande fortzustellen; Alles nunmehr unter dem Vorwand noch nicht ausgetragener, sondern zur Vermittelung des Reichs übergebenen Bedingungen.

Es war also in Folge der vorher erwähnten Unmöglichkeiten, zugleich auch dieses unmöglich gemacht, daß inzwischen durch eine Reichs-Mediation etwas fruchtbarliches, zur Befreyung der auf das äußerste bedrängten Sächsischen Churlande hätte können angewirkt werden, und allem Vermuthen nach, muß diese Unmöglichkeit von allerseits höchsten und hohen Reichsständen, so am 10. Januar. a. c. auf die gültliche Vermittelung gestimmt seyn, eingesehen worden, und sie dieses veranlaßt haben, daß in keinem der darüber abgelegten Votorum, etwas von einer zur Beförderung des Mediations-Geschäfts, nothwendig zum Voraus zu sehenden schleunigen Räumung derer Sächsischen Lande, sürgekommen, und dadurch der Vorschlag nur einigermaßen wäre annehmlicher gemacht worden; denn, daß ansonst hochbesagte Stände von der Billigkeit und Nothwendigkeit dieses Umstandes überzeugt gewesen, läßt sich nicht nur aus Derofelben bisherigen vielfältig an Tag gelegten Achtung und Freundschaft vor Ihre Königl. Majestät in Pohlen, sondern auch daraus abnehmen, daß die Reichs-Deliberation selbigen Tages über das Kaiserl. Hof-Decret vom 20. Sept. und 18. Oct.

2. p. angestellt, und deren wichtigster Gegenstand die ungeäumte Befreyung derer Chur-Sächsischen Reichslande gewesen ist.

Ihro Königl. Majestät von Preußen selbst muß noch wohl, nach der Ihnen beywohnenden großen Einsicht, zum voraus be- greiflich gewesen seyn, daß die auf Dero Insinuationen, in Vor- schlag gebrachte Reichsvermittelung nimmermehr auf allgemeinem Reichstage durchzusetzen seyn würde; Sie konnten leicht ermessen, daß die zugleich darbey aufgestellten Unmöglichkeiten, die meisten derer höchsten und hohen Mitstände, so wie bishero auswärtige Höfe, abhalten würden, mit einer zu übernehmenden Mediation eine Probe zu machen, folglich hatte es allenthalben darmit eine ganz andere, als friedliebende Absicht.

Diese hat die Churbrandenburgische Gesandtschaft gleich Tages nach vorgewesener Reichstagsberathschlagung den 11. Januar, in der obangezogenen Anlage sub A. frey heraus zu sagen, keinen Anstand ge- nommen, und, daß mit dem per eminenter majora abvotirten Vor- schlage einer Reichsvermittelung, lediglich auf eine sogenannte Itionem in partes verabzietet sey, ohne Bedenken zu erkennen gegeben.

Hierdurch sollten, wider alle menschliche Begriffe, die Königl. Preußische Gewaltthaten und Empdrung zu einer Religions-Sache gemacht, in dessen Folge allerseits protestantische deutsche Höfe Theil an dem Unwesen zu nehmen, verleitet, auch nach Gelegenheit ge- zwungen, und überhaupt die gefährlichste Spaltung des Reichs zu- wege gebracht, mithin ein allgemeines Kriegsfeuer in Deutschland angezündet werden.

Wenn nun auch gleich diesen Reichsverderblichen Anschlägen alle- mal die patriotische Gesinnung derer sämtlichen höchsten und hohen der Augspurgischen Confession zugethanen Stände kräftigst würde entgegen gestanden haben, so dürfte doch der Berliner Hof, durch Behauptung, daß bey einer ausgefallenen Abtheilung derer Catho- lischen und Protestantischen Stimmen, auch in bloßen weltlichen Zwistigkeiten unter Catholischen und Protestantischen Ständen, eine Itio in partes statt habe, und die Majora nichts schließen könnten, Anlaß genommen haben, den nunmehr gemein verbindlichen Reichs- schluß zu bestreiten, und inzwischen bis dieses entschieden, allen wei-
 cren

teren Reichsobristrichterlichen Verfügungen einen Anstand zu verschaffen.

Um deswillen also ist es geschehen, daß Ihre Königl. Majestät von Preussen vornehmlich und fast alleinig an denen protestantischen deutschen Höfen die Insinuationes zu dem Vorschlage einer Reichsvermittlung verwendet, und obgleich die darauf gestellte Hoffnung fehl geschlagen, dennoch auch nachhero aller Reichsverfassung und Grundgesetzen entgegen, durch Dero Churbrandenburgische Gesandtschaft wider den allgemeinen Reichsschluß protestiren, solchen vor null und nichtig, auch auf keinerlei Weise verbindlich declariren, anbey in die härteste Bedrohungen und äusserste Verunglimpfungen dererjenigen höchstansehnlichen Reichsstände, so nicht auf eine Mediation gestimmt, und unmögliche Sachen möglich machen wollen, ausbrechen lassen, wie solches sowohl aus dem bereits angeführten Churbrandenburgischen Gesandtschafts-Pro-Memoria vom 24. Jan. a. c. und einer nachherigen auf dem Reichstage distribuirten Schrift unter dem Titel: Vollständige und genuine Nachricht desjenigen, was am 17. Febr. 1757. in dem Churfürstl. Collegio vorgefallen, zum Erstaunen ersehen werden kan.

Ausser diesen Umständen, welche den vorgesezten Zweck einer Reichsvermittlung allemal unmöglich würden gemacht haben, ist auch wohl aller Betrachtung würdig, daß zu Uebernehmung einer Mediation nach denen bekanntesten Sätzen des Völkerrechts, und nach der Natur der Sache selbst, vorgängig das Einverständniß und Bewilligung allerseits darbey interessirten Theile, nothwendig erfordert werde, und ein Mediateur seine guten Dienste niemanden wider Willen aufdringen könne. Wie denn auch in Anwendung dieses Satzes auf eine Reichsvermittlung, wenn solche allenfalls statt haben könnte, der auf einen besondern Fall gerichtete §. 72. der Executions-Ordnung vom Jahr 1555. zur klaren Vorschrift dienen kan.

Ohne nun vorläufig von einer allerseitigen Zustimmung in eine Reichsvermittlung gewiß versichert zu seyn, konnte solche wohl nimmermehr durch einen allgemeinen Reichsschluß so schlechterdings als ein Reichsgesetz bestimmt und festgesetzt werden. In gegenwärtigem Falle aber kam noch darzu, daß, da der bevorstehende Abtrag zu einer Reichs-Mediation und von welchen höchsten und hohen

Stän.

Ständen dieselbe geschehen würde, schon viele Wochen vorher bekannt worden war, sowohl die Kaiserlich-Königliche als auch die Chur Sächsische Ministri, theils auf dem Reichstage gegen die übrigen vortreflichen Gesandtschaften, theils an denen zur Mediation geneigten Höfen, noch besonders alle dienliche Vorstellung darwider gemacht, und auf ausdrücklichen Befehl ihrer hohen Committenten, daß selbige diese des Reichs Mediation anzunehmen nicht gemeinet, zu wiederhöhten malen declarirret haben; weil voraus zu sehen war, daß der gleichen weitsichtiger Weg nicht die gewünschte Wirkung haben könnte, sondern nur die Königl. Preussische Absichten, die Sache, wie man zu reden pflegt, auf die lange Bank zu schieben, und inzwischen die unrechtmäßigen Bergewaltigungen fortzustellen, auch anbey sich in mehrere Kriegsverfassung zu setzen, am Ende aber mit desto grösserer Uebermuth denen hohen beleidigten Theilen Gesetze und unmögliche Bedingungen vorzuschreiben, und damit den Congress abzubrechen, alleinig würde befördert haben.

Wer von diesen Absichten völlig überzeugt seyn will, darf nur dasjenige, was sowohl der Marggrävlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandte in Auftrag von Magdeburgischer und übriger Churbrandenburgischer Fürsten Rathsstimmen am 10. Januar. a. c. wegen Evacuation der Chur Sächsischen Lande, in der Reichsversammlung, zur Beförderung der Mediation geäußert, als auch, was noch kurz nachher der Churbrandenburgische Herr Comitial-Gesandte selbst am 11. Febr. in einem, ob zwar ins Stecken gerathenen, aber dennoch durch den Druck bekannt gemachten Voto, in hohem Churfürstlichen Collegio dieserhalb mit aller Ausgelassenheit zu wiederholen befehliget gewesen, ein wenig aufmerksam nachlesen, so wird er ohne Wegweiser finden, auf was vor Schrauben und weitaussehende Fälle diese Räumung des Churfürstenthums Sachsen gesetzt worden, und wird sodann denen Wiener und Dresdner Höfen nicht übel auslegen, oder ihnen eine Abneigung zu baldiger Herstellung des Ruhestandes im deutschen Vaterland bey messen, wenn sie sich auf so unbillige, leere und gefährliche Königl. Preussische Anträge, und eine darauf anzutretende Reichs-Mediation nicht einlassen wollen.

Selbst die in jetzt angezogenem Churbrandenburgischen zum Druck beförderten Dictato vom 11. Febr. denen sämtlichen höchsten und hohen Herren Ständen, so nicht nach Königlich-Preussischen
E
Sinn

Sinn gestimmt, ohne alle Ausnahme auf das unverantwortlichste begemessene Partialität, würde allemal nach diesen eigenen Principiis eine Reichs-Mediation unstatthaft gemacht haben, oder wenigstens bey jedem dem Berliner Hof unbellebigen Schritt vor partheyisch ausgerufen, und daher der Anlaß zur Abbrechung des Congresses nach der Convenienz gar leicht genommen worden seyn.

Wer hätte wohl aus denen beyden höheren Reichs-Collegiis zu Uebernehmung einer Reichsvermittelungs-Deputation können ausersehen werden, wenn Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Alliancen, Hausverträge, Vereine, und jede gemeinnützliche Freundschaft, ja sogar die am weitesten hergeholtten Hof-, Kriegs- und Civil-Be dienungen, worinnen erwann einige denen regierenden Fürstlichen Häusern versippte Prinzen stehen, den Verdacht einer offenbaren Partheylichkeit herfür bringen sollen? Ist denn bey solchen ungebührlichen Beschuldigungen nicht in Ueberlegung gekommen, daß aus eben diesen Ursachen und Umständen zugleich allerselbst Durchlauchtigste Chur- und Fürsten, welche die Reichs-Mediation in Vorschlag gebracht, denen hohen Gegentheilen als äusserst partheyisch dargestellt, mithin nebst allen übrigen des Heil. Römischen Reichs Ständen zu Uebertragung einer unpartheyischen Reichsvermittelung unzulässig erkläret werden?

Gleichwie nun aus dem angeführten sich unwidersprechlich darlegt, daß, zu Dämpfung des dormaligen Unwesens, und zu Abstellung der Königl. Preussischen Vergewaltigung unschuldiger Reichslande, auch Beförderung Friedens und Ruhe im Reich, die vorgeschlagene Reichsvermittelung, nicht ein denen Reichs-Constitutionen gemäßer, auch nicht der kürzeste und dienlichste, sondern ein gar weit führender und gefährlicher, wo nicht gar unmöglicher und ungangbarer Weg würde gewesen seyn; also zeigt sich auch nunmehr in Application dessen, auf das Fürstlich-Sachsen-Weymarische Votum, daß die Ausübung von dem, was darinne angegeben ist, gerade auf solchen widerrechtlichen Weg geführt haben würde; daher denn kein Zweifel, daß die höchsten und hohen Stände, so den Antrag zu Erwählung einer Reichs-Mediation gethan, bey näherer Beleuchtung der hierbey obwaltenden Umstände, sich überzeugt finden, daß, zu Erlangung des darbey gehabten patriotischen Endzwecks, kein anderes und heilsameres Mittel übrig gewesen sey, als dasjenige, was die verbindlichsten Reichsgrundgesetze in solchen Fällen

len alleinig und weislich verordnet, und in dem Reichsgutachten vom 17. Jan. a. c. Kaiserl. Majestät angerathen ist, so durch allerhöchste Ratification zum allgemeinen Reichschluß gediehen. Es wird auch das kürzeste Mittel verbleiben, und unter göttlichem Beystand, des darüber in dem jetzterwehnten Voto erregten Zweifels ohngeachtet, alles darmit auszurichten seyn, wenn zu dessen Anwendung, nicht, bis das Uebel mehrers um sich gegriffen, verzögert wird.

Dieses Mittel kan zwar, wenn man sich des in dem Fürstl. Preussischen Voto gebrauchten Ausdrucks bedienen will, eine Ahndung heißen, aber es bleibet eben deswegen gefesmäsig und allein zulässig, weil die Reichs-Constitutionen verordnen, daß ein Landfriedensbruch auf das nachdrücklichste vom Kaiser und dem Reich solle geahndet werden, jedoch kan es aus eben der Ursache, weil es in denen Reichsgesetzen vorgeschrieben ist, nicht in verhasstem Verstande vor heftig, und daß dadurch einem friebbrüchigen Reichsstand widerrechtlich zu nahe getreten werden könnte, oder wie es der Fürstl. Sachsen-Gothaischen Gemainschaft zu bestimmen beliebt, vor eine harte thätliche Maßnehmung angesehen werden.

Das Besorgniß, welches in einigen Reichständischen Votis, wegen Ergreifung dieses Mittels, daß dadurch das Uebel nur vergrößert, und der Krieg im ganzen deutschen Reich ausgebreitet werden würde, geäußert worden, fällt weg, wenn gesammte Reichscreyße mit rechtem Ernst und mit vereinigten Kräften zu Werke gehen; denn das Heil. Röm. Reich ist noch nicht in die Ohnmacht verfallen, daß es nicht solte einer innerlichen Empörung, durch Antretung Reichs-Constitutions-mäßiger Wege, und Gebrauch der hierzu von Gott verliehenen Macht, ihre abhelfliche Maase verschaffen können, zumal wenn es hierbey wie vorjeso des Beystands der mächtigsten auswärtigen Fürsten, denen das durch die Königl. Preussische Vergewaltigungen zugesugte Unrecht zu Herzen gehet, und der werththätigen Verwendung aller Kräfte des Durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich versichert seyn kann.

Obiges Besorgniß würde allenfalls gegründet und ungleich mehr vergrößert worden seyn, wenn es dem Berliner Hofe gelungen wäre, durch den Vorschlag der Reichsvermittlung eine Spaltung im Reich zuwege zu bringen. Als denn erst würden diejenigen höchsten und hohen Reichsstände, so darauf gestimmt, statt des Dankes vor ihr Wohlmeynen, sich in das preussische Unwesen wider Willen eingeflocht.

gestochten gesehen, und den schlimmsten Folgen ausgestellt befunden haben. Denn daß noch jezo ohne Unterscheid, ob Freund oder Feind dadurch in Unglück kommen könnte, auf eine solche Zerrüttung des Reichs, und Verwickelung mehrerer Stände in die angetretene Empörung, Königl. Preussischer Seits mit allem Eifer und Zuversicht gearbeitet werde, läßt sich daraus ohnschwer abnehmen, daß in dem oft angezogenen Churbrandenburgischen Pro-Memoria vom 24ten Jan. diejenigen höchsten und hohen Stände, so eine Vermittelung angerathen, ohnverlangt, und zwar wider wen? wider Kaiserl. Majestät und das Reich, in Königl. Preussischen Schuß genommen, und gar schon als hohe Alliirte N.R. in plurali, damit man nicht blos den Anfang voriges Jahres mit Churhannover eingegangenen Tractat darunter verstehen möge, aufgeführt werden; Zu einer Zeit, wo der Welt noch nicht bekannt, daß einige auswärtige Macht hierdurch könnte angedeutet werden, als welche vielmehr allerleits auf das angetragene Einverständniß einen wahren Abscheu über das Königl. Preussische friedbrüchige Betragen bezeigt, auch hoffentlich nimmermehr zum Umsturz der Reichsverfassung, und mehrerer Unterdrückung verzwaltigter Reichsstände in ein Bündniß treten, und die Vergrößerungsbegehrde eines deutschen Fürstens zu ihrem eigenen Schaden befördern helfen werden.

Gesezt aber auch, es könnte bey der durch gemein verbindlichen Reichschluß festgestellten fernern Ausübung des Kaiserl. Obristricterlichen Amts, und dem zu diesem Ende zugesicherten Execution-Beystande sämlichen Reichsreichten, einem oder dem andern Stände des Reichs ein gegründetes Besorgniß vor nachzierigen Zudringlichkeiten zustehen, so kan doch der strenge Lauf G.Dt. gefälliger Justiz-Pflege weder im gemeinen Leben, noch auch in Absicht auf die geheligitte Societät des deutschen Reichs und dessen Grundverfassung, wegen Gefahr eines gewaltsamen Widerstandes und sich verbreitender Feindseligkeiten, im mindesten gehemmet werden, wenn nicht alle patriotische Societätsmäßige Gesinnung aufhören, die Achtung vor die heilsamen Reichs Constitutionen bey Seite gesetzt, und zu dem Umsturz der Reichsständischen Freyheit und Sicherheit, Thür und Thor geöffnet werden soll.

Das heut an mir, morgen an dir, giebt schon Anlaß zu bherzigen, wie gefährlich es seyn könne, um einem kleinern gegenwärtigen oder zur Zeit nur zu besorgenden Uebel auszuweichen, nicht vor die künft-

künftige Sicherheit zu sorgen, und sich mit zusammen gefegten Kräften dieselbe zu verschaffen; aber am beträchtlichsten muß seyn, wenn es im deutschen Reich auf die Wahl ankommen soll, entweder der gerechten Sache beizustehen, und zu stracklicher Handhabung dero Reichsgrundgesetze, das Seinige beizutragen, oder sich dessen zu entziehen, und dennoch wider Willen in eine erregte Empörung verwickeln zu lassen, daß es sodann ohnstreitig einem jeden Fürsten und Stand des Reichs zuträglich und seiner Reichsständischen Pflicht und Obliegenheit gemäßer sey, wenn einmal gefochten seyn soll, die Waffen zu Hülfe bedrängter Mitstände und Befreyung gewaltsam überzogener Reichelände zu gebrauchen, als den Degen bey gemeiner Noth in der Scheide stecken zu lassen, oder solchen gar zur Bertheidigung unrechtmäßiger Gewalt zu suchen.

Eine andere und nicht gleichgültig scheinende Besorgniß hat die Hereinführung fremder Kriegsvölker in das Reich erwecket, und nicht wenig zu dem Vorschlag einer gültlichen Vermittelung auf dem Reichstage beizutragen geschienen. Allein die Frage würde seyn, wenn die Krone Frankreich und die Russische Monarchia nicht so großmüthig sich zur Befreyung der vergewaltigten Reichelände anerbotten, ob Ihre Königl. Majestät in Preußen jemals würde in Sinn gekommen seyn, an einem dieser Hülfe, oder bey dem deutschen Reich auf eine zu übernehmende Mediation anzutragen, und ob nicht, wenn solche auswärtige Hülfsleistung hätte können ins Stecken gebracht werden, alle Lust nicht sowohl in der Güte, als vielmehr durch List vor jeso aus dem Handel zu kommen, auf einmal würde verschwunden, und in der angefangenen Empörung desto ungescheueter fortgefahren worden seyn.

Nummehro aber, da es mit der sich so schädlich vorgeübten Anrückung fremder Kriegsmacht nicht lange mehr Anstand haben dürfte, ist hiervon weiter nicht die Frage, hingegen wird sich von selbst ergeben, daß alle Furcht dieserhalb verschwinden muß, und daß das deutsche Reich diesen auswärtigen Cronen die baldige Beendigung der jetzigen Unruhen, und eine dauerhafte Befestigung der Reichsständischen Sicherheit und Freyheit arößten Theils werde zu verdanken haben.

Diese fremden Kriegsvölker kommen ja nicht als Feinde des Reichs, sondern zu dessen Schutz und Wehrmung, und wenn einigen Landen dadurch Schaden und Ungemach zuwachsen sollte, so werden es nur solche seyn, woraus die Königl. Preussische Kriegsmacht, zu Ausübung des gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen zu-

fammen gebracht wird, und die also ein unglücklichseliges Verhängniß ihrem Landesfürsten allein zuzuschreiben haben werden.

Die Krone Frankreich ist ja noch ins besondere vom ganzen deutschen Reich zum Garant des Westphälischen Friedens auf das verbindlichste angenommen, und dadurch in die Obliegenheit gesetzt worden, nicht nur überhaupt diesen und den darin bestätigten Landfrieden zu handhaben, sondern auch vornehmlich, bey Uebertretung erneunter Reichsgesetze, wider die Störhrer der allgemeinen Ruhe, die zugleich vorgeschriebene Executions-Anstalten zu unterstützen und befördern zu helfen. Diese Garantie ist vor jeso reclamir't, und anerkannt worden, wie könnte aber selbige eine Wirkung haben, wenn der Krone Frankreich nicht sollte gestattet seyn, hiezu eine hinlängliche Kriegsmacht anzuwenden, und solche auf des Reichs Grund und Boden an die Orte der Empörung einzuführen.

Die Nothwendigkeit hiervon leuchtet in die Augen, sie hat auch bey Bedingung dieser Garantie auf dem Westphälischen Friedens-Congress zum voraus gesetzt seyn müssen, kan also dormalen wo der äußerste Nothstand erfordert, sothaner Gewehrleistung den gehörigen Nachdruck mit gewafneter Hand zu geben, nicht vor schädlich und der allgemeinen Beruhigung des deutschen Reichs nachtheilig angesehen werden, sondern ist vielmehr das dienlichste Mittel solche zu befördern.

Es sind hier nicht, wie in dem Fürstl. Sachsen-Weymarischen Voto darfür gehalten werden wollen, particular-Händel einzelner Stände, durch welche das gemeine Wesen und unschuldige Status, der Gefahr des Umsturzes exponirt werden sollen, von Kaiserl. Majestät am 10. Jan. a. c. zur Reichs-Deliberation ausgestellt worden, sondern da, nach dem Verhältniß und der Grundverfassung der deutschen Reichsständischen Societät, das gesammte Heil. Röm. Reich durch den gewaltsamen Königl. Preussischen Einfall in die Churböhmische und Chursächsische Lande, auf das empfindlichste angegriffen und beleidiget worden war, so mußte auch der dadurch offenbar begangene Landfriedensbruch vor eine allgemeine Sache sämmtlicher höchsten und hohen Stände und dessen allerhöchsten Oberhaupt gehalten werden, wobey unschuldige Stände nicht zu ihrem und des Reichs Umsturz sich verschieben lassen, sondern zu Herstellung des Reichs Ruhe und Wohlstands, und zu ihrer eigenen Sicherheit diensame Maßregeln an Hand geben und ergreifen sollten.

Hat nun zugleich in diesem Voto vor heynahc unmöglich gehalten werden wollen, so bald und leicht auf den Grund zu kommen, wer

wer zu dem Ausbruch dieses verderblichen Krieges die eigentliche Veranlassung gegeben; so ist hingegen nicht begreiflich, wie durch solche erzwangene und verstellte Unwissenheit, mit Bestand der Rechte ein offenkündiger und mit der äussersten Gewalt im Reich verübter Landfriedensbruch auch nur die mindeste Entschuldigung erhalten und Anlaß geben sollen, über die Gesetze hinaus zu gehen, und solche ohngeahndet in aller Gelassenheit zu übersehen, denen fortwährenden Vergewaltigungen aber noch auf eine lange Zeit den ungestörten Lauf zu lassen.

Am wenigsten hätte man sich hierbey vorstellen können, daß bey so dringenden und keinen Verzug leidenden Umständen, in diesem Reichsständischen Voto, das Ihro Kaiserl. Majestät alleinig zuständige Obrichterliche Amt und dessen Ausübung würde in Zweifel gezogen und mit Berufung auf unerfindliche Reichsgesetze, denen Ständen des Reichs, die vorgängige Untersuchung des Anlasses zum Landfriedensbruch, und die Vernehmung der hohen interessirten Theile, zugeeignet, so wie im übrigen bey dieser wichtigen Reichsangelegenheit alles auf die leichte Achsel genommen worden.

Der Anlaß des ganzen vermaligen Reichsverderblichen Unwesens kann an so erleuchteten deutschen Ehr- und Fürst. Höfen nicht dunkel und zweifelhaft scheinen, oder ist wenigstens bald ins Klare zu setzen, wenn man das Betragen Königl. Majestät in Preußen von Anfang Dero Regierung in- und ausserhalb des Reichs bey Krieg und Frieden, mit dem jeso verübten Unfug zusammen hält, und wenn auch die hierüber von Oesterreichischer und Sächsischer Seite in öffentlichen Druck in verschiedenen Schriften vorgelegten stattlichen Beweisstümer nicht wollten eingesehen und in Ueberlegung gezogen werden, so wird doch die unmißkennliche Verordnung des Osnabrüggischen Friedensschlusses in Art. VIII. §. 1. hinlänglich überzeugen müssen, daß kein Stand des Reichs in dem ruhigen Besitz seiner Lande, Hoheit und Gerechsamten auf einige Weise, und unter was vor Vorwand es immer seyn möge, mithin auch nicht unter Borspiegelung einer nirgends vorhandenen Nothwehr, von seinem Mißstand solle gestöhret werden, ingleichen, daß durch den Art. XVII. §. 7. besagten Friedensschlusses, ohne alle Ausnahm, verordnet sey: *Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversæ post hac inciderit, unus quisque jare experiatur, secus faciens reus sit fractæ pacis.*

Eine

Eine wunderbare, und allen Verstand übersteigende Verberung des Begriffs, so man sich von Angreifen und angegriffen werden, in menschlichen Handlungen machen kann, und welche der Kaiserlicher Hof dem Publico in seinen Manifesten, besonders dem zur eigenen Wiederlegung gereichenden Memoire raisonnée aufdringen wollen, wird wohl nicht hinreichend seyn, in Anwendung derer Reichsgesetze, bey Beleuchtung des Königl. Preussischen Friedensbruchs, eine Dunkelheit und zweifelhaften Ursprung herfür zu bringen, so wenig sich jemand wird bereden lassen, daß die auf das äusserste getriebene Königl. Preussische Vergewaltigung derer Chursächsischen Lande, der darinne durch gewaltsame Verbungen begangene und noch anhaltende entseßliche Menschenraub, die Ausplünderung der Königl. Pöhlischen Cassen und Magazins, und die dem ganzen Reich zum Nachtheil gereichende Ausmünzung geringhaltigen, und nach allen Eigenschaften mit Recht zu nennenden falschen Geldes auch bey einer äusserst abgedrungenen Nothwehr, vorerlaubte Verteidigungsmittel könnten aufgenommen werden.

Haben nun bisher einige der höchsten und hohen Stände dafür gehalten, daß durch eine Reichs-Mediation wenigstens ihre eigene unschuldige Lande von der Gefahr und Ueberlast eines sich verbreitenden Kriegesfeuers könnten versichert bleiben, so ist zwar einem jeden ein ununterbrochener Ruhestand billig zu gönnen, allein es werden doch allerseits, nach Dero bekannten Reichspatriotischen Gesinnung beherzigen, daß die Liebe zum Vaterlande, die Achtung vor ansehnliche Mitstände, und die Aufrechthaltung des Reichs-Systematis erfordern, das gemeine Beste allen besondern Zuträglichkeiten vorzuziehen, anbey denen mit unrechter Gewalt überzogenen Königreich Böhmen und Churfürstenthum Sachsen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es auch unschuldige Reichs-Lande sind, deren zugleich bedrängte und widerrechtlich überfallene Landesfürsten um des gesammten Reichs-Hülfe, und um werththätige Verwendung des Kaiserlichen Obristreichlichen Amtes, nicht aus Begierde zum Blutvergießen, und rachsüchtigen Absichten, sondern aus wahrer Noth, zu Abwendung mehrerer Uebels, und standhafter Versicherung des Reichs Wohl und Ruhestandes angeruffen haben.

Wey welchen Umständen es wohl nicht der wahre Ernst gewesen seyn kann, wenn in dem obangeführten Fürstl. Sachsen-Weymarischen Voto die Erlangung dieses Zwecks auf eine bloße Versicherung

sicherung und Erklärung Ihrer Majestät der Kaiserin Königin, wegen Herstellung der Ruhe im deutschen Vaterlande, und auf eine sodann nicht eben zugesicherte, sondern nur nach Königl. Preussischem Belieben anzuhoffende Räumung derer Chursächsischen Lande, blos in Ansehung deren Lage, und der denen Fürstl. Sächsischen Häusern darauf zustehenden Anwartschaft und Mitbelehnenschaft ausgestellt worden, ohne daß hierbey auf einen Ersas der zugefügten Schäden, Wiedererstattung des Geraubten, und Sicherstellung vor künftigen Preussischen Anfällen, der mindeste Bedacht würde zu nehmen gewesen seyn.

Hierdurch ist nun an und vor sich überzeugend, daß die am 10ten Jan. dieses Jahrs wohlmeynend in Vorschlag gebrachte Reichsvermittelung nicht nur nicht jemals zu Stande zu bringen gewesen seyn, sondern auch allemal eine ganz widrige Wirkung hervorgebracht haben würde, und ist solchemnach wohl höchst bedauernd, daß Ihre Königl. Majestät von Preußen, durch Dero Reichs-sagungs-widriges Betragen, zu Ergreifung strenger Gegenmittel Kaiserl. Majestät und das Reich bemühet haben, um durch Fortsetzung einer beharrlichen Widerspenstigkeit gegen die Obristrichterlichen Verfügungen, so wie durch die der Comitial-Gesandtschaft gegen die höchste und hohe Miltstände gestattete Ausgelassenheiten, dergleichen noch weiters zu veranlassen sich nicht entgegen seyn lassen, und dadurch vollends alle Hofnung zu einer gütlichen Auskunft gänzlich abschneiden.

Beilagen.

A.

Copia Schreibens von dem Hr. Freyherrn von Plotho
an des Herrn Markgrafen von Anspach Durchl. d. d.
Regensburg den 11ten Januar. 1757.

P. P.

Eure Hochfürstliche Durchl. unterwinde mich in tieffter Submission vorzutragen, wie es bey mir so große Verwunderung, als bey allen Evangelischen Ehr- und Fürstlichen Gesandtschaften so grosses Aufsehen gemacht, was höchst Dero vor 2. Tagen sich legitimirter Comitial-Gesandter Hr. v. Seefried, bey geführter Reichs-Tags, Deliberation, in der Sache gegen Se. Königl. Majest. von Preußen meinen allernädigsten Herrn, Vorando vernehmen lassen.

D

Nichts

Nichts Reichs-ständisch-widriger, nichts der Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Friedens widriger, nichts nachtheiliger allen höchst und hohen Evangelischen patriotisch bey der Sache gedenkenden Ständen, nichts feindseligers gegen Sr. Kön. Maj. von Preussen hätte geäußert werden können.

Nach Ew. rc. erhabenen und erleuchteten Bedenkensart, nach denen meinem allergnädigsten König und Herrn gegebenen Versicherungen und in Betracht, wie es contra Vilcera und höchst dero eigenes Interesse, so ist es mir und allen Evangelischen ganz erstaunlich und wunderlich. Wannhero nicht anders zu vermuthen, es müste von solchen, die darbey ein eigenes Interesse in Rücksicht gehabt, oder nur bemühet, in Ew. rc. höchsten Verwandtschaft, Geblüth, Feindschaft anzuspinnen, der Vortrag anders geschehen, oder zur Unterschrift untergeschoben sey.

Ew. rc. rc. stelle demnach unterthänig anheim, ob höchst dieselbe gnädigst geruhen wollen, entweder durch ein anderes nach der Maaß von andern patriotisch-Evangelischen Ständen eingerichtetes Vorum, das abgelegte so fort wieder aufheben zu lassen, oder per Estaffette so gleich nur Dero Comitial-Gesandten unter andern Vorwand von hier zu berufen, und 14. Tage dessen Wiederanherkunft aufzuhalten, damit die von Evangelischen Ständen etwa findende Itio in partes nicht gehindert werden könne.

Aus tiefster Devotion muß Ew. rc. unterthänigst vorstellen, wie ein von denen ohnmaßgebl. vorgeschlagenen erwählendes Mittel Ew. rc. zu grossen Gloire und Verbehaltung des Vertrauens von allen höchst und hohen Evangelischen Ständen des Reichs gereichen würde, dahero durch diesen hiermit abschickenden Courier solches unterthänig anheim stellen wollen, der ich in aller Submission verharre.

B.

Copia Schreibens an den Freyherrn v. Plocho von des
Hrn. Marggr. von Anspach Durchl. d. d. Gunzenhausen den
12. Jan. 1757.

P. P.

Ich habe die Ehre gehabt des Hrn. Abgesandten Schreiben per Courier zu erhalten, aus welchem ich ersehen, wie sehr dieselben über das Votum verwundert sind.

Ich bin nicht im Stande Sr. Kön. Majest. Absichten einzusehen, sollte mir auch sehr leid seyn, wann ich denenselben Gelegenheit zu mißliebigen Argwohn über meine Person gegeben hätte. Da

Da ich mich aber nicht als einen Landsassen von Sr. Kön. Maj. wie die Prinzen von Geblüth und deren Dependenz, welche die Gnade haben unter dem Schuß von Ihro Kön. Maj. zu stehen, rechnen kann, sondern als ein Souverainer Reichs-Fürst, der nach seinen Lehns-Pflichten, die er Sr. Kaiserl. Maj. und dem Reich geschworen, von obigen independent bin; So habe mich, so lange als ich das Reichs-Ober-Haupt weiß, schuldig erkannt, als einen guten Patrioten, welcher nichts mehr wünschet, als die Herstellung des Friedens, mein Votum in der Maasß, welches so glimpflich als möglich verfasst. Es ist mir bekant, daß mehrere von dem Corpore Evangelicorum als ich votiret haben. Ich verhoffe, daß die große Gebenkens-Art Sr. Königl. Majestät von Preußen und die Umstände es mir zu keinem Vorwurf würden reichen lassen, indem ich bis daher in allen Gelegenheiten meinen Respekt gezeigt habe. Die Zumuthung des Herrn Abgesandten, meinen Gesandten zurück zu berufen und ein anderes Votum zu geben, verwundert mich sehr, indem ich zu keiner Zeit gewohnt gewesen, eine Sache ohne zu lesen und zu überlegen fortzuschicken. Ich verharre.

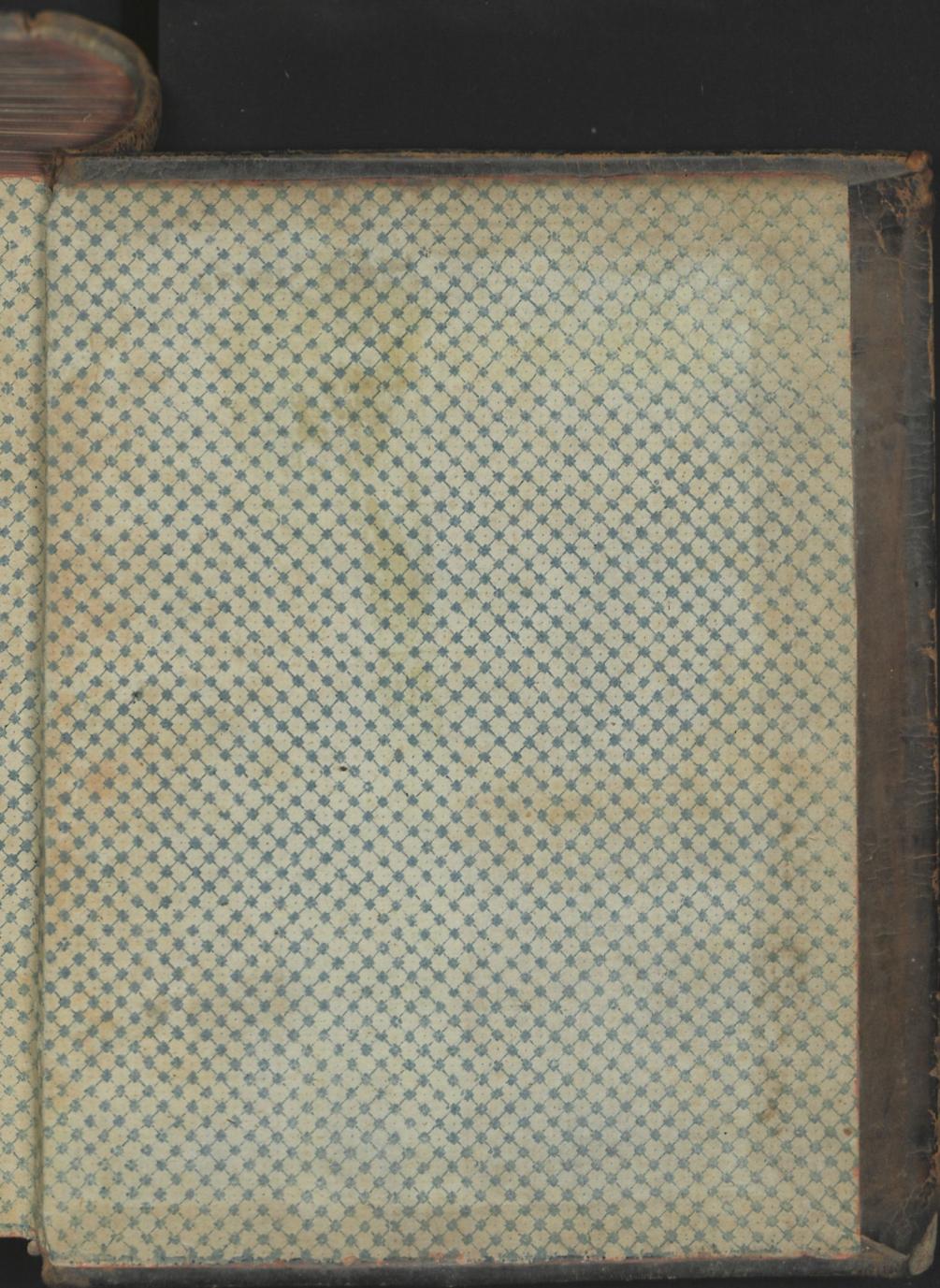
C.

Copia des von denen mehrersten Churfürstl. Gesandtschaften zu Regensburg in dem Churfürstl. Neben-Zimmer gefassten, und am 11. Febr. 1757. ad Protocolium gegebenen Schlusses.

Nachdem die vortrefliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft einige Zeit her etwelche sehr anstößig gefasste und mit höchst bedenklichen Ausdrückungen angefüllte, mithin sowohl wegen der unglimpflichen Schreib-Art, als wegen ein und andern unstatbafsten und Verfassungswidrigen Innhalts, nicht anders, als höchst zudringlich anzusehende Druck-Schriften durch derselben Mittheilung, und sonst bekant machen, und sich von sohanem Unternehmen, durch das von verschiedenen Gesandtschaften sowohl durch andere Wege, als durch Zurückgebung dergleichen Exemplarien bezeugte Mißfallen nicht abwendig machen lassen, vielmehr neuerlich wieder unter dem 24sten Jan. ein überaus versängliches Pro-Memoria, den 8. dieses aber ein eben so bedenkliches und anstößiges 5. Bogen starkes Impressum bekant gemacht, und denen mehrersten Comitial-Gesandten ad Edes geschicket hat, in denen erstern monarch. Liberatam Suffragiorum hemmen will, und nicht nur denen bey letzterer Deliberation abgelegten Votis der mehresten hohen Stände Ausstellungen

lungen zu machen, und solches nach seiner Convenienz auszuthellen, sondern auch ein förmliches und ordentlich zu Stand gekommenes und nunmehr auch von Kaiserl. Majestät ratificirtes Reichs-Gutachten zu widersprechen, dargegen vermessentlich zu protestiren und sothane Aeußerungen so gar auch Bedrohungen hinzu zu fügen sich angemasset, in dem andern aber, mit Aufferachtsetzung der Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz schuldigsten Achtung, sich gegen Dieselbe sowohl sehr vergangen, als sich dem Reichs-Directorio (an dessen Aufrechthaltung bey ehngeschmälerter Observanz und Reichs-Satzungsmäßiger Ausübung dessen Directorial-Amtes dem Publico gelegen, und solches zu Beybehaltung guter Ordnung höchst nöthig ist,) ungemein zugebrungen, in beyden sothane Schriften aber verschiedenes Reichs-Verfass- und Satzungs-widriges, auch auf ungleichen Grund beruhendes, und vermuthlich zu Stistung schädlichen Mißtrauens zwischen denen Reichs-Collegiis Abgesehenes mit eingemischet hat: Als hat man von Seiten des Churfürstlichen Collegii nöthig erachtet, sothane Unternehmungen, weilen sich solche alsosfort häufen, auch ohne Zeitverlust zu widersprechen, und hiemit zu erklären, wie man dieselbe von Seiten des Churfürstl. Collegii vorzubringlich, unstatthafft, Ordnung- und Verfassungs-widrig, mithin an und für sich null und nichtig ansehe und achte, auch wenn gegen Vermuthen ferner dergleichen etwas erfolgen sollte, man weitere dienliche Maafnahmen dagegen zu ergreifen sich ausdrücklich vorbehalte, nicht minder auch mit dem Fürstl. Collegio hierüber, wie diesem Unwesen am kürzesten abzuwehfen, und die in Loco Comitiorum oder auswärts etwann ferner geschehen mögende Ausbreitung dergleichen der allgemeinen Reichs-Versammlung nachtheilige und verkleinerliche Schriften zu hindern seyn möchte, Communication zu pflegen nicht unterlassen wolle, und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen, daß in dem neuerlich den gten dieses bekannt gemachten Impresso mehrmalen von einer Kön. Comitial-Gesandtschaft Meldung geschiehet, man aber keine dergleichen, wohl aber eine zu der Chur-Brandenburgischen Stimm Verführung und einigen Fürstl. Votis legitimirte Chur-Brandenburgische Gesandtschaft kenne. Als hat man auch diese anmaßliche Neuverung hiemit solemniissime widersprechen, und überhaupt quævis Contradicenda hiermit mit contradiciren und Reservanda reserviren wollen, und wäre sothane Schluß des Churfürstl. Collegii der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft, vermittelst Ertheilung einer Abschrift, bekannt zu machen.









Farbkarte #13

B.I.G.

35

Anzeige
gegründeter Ursachen,
warum die von einigen derer
höchsten und hohen deutschen Reichsstände
auf dem
allgemeinen Reichstage am 10. Januarii 1757.
wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls,
in die
Chursächsischen und Churböhmischen Lande
in Vorschlag gebrachte
Reichs = MEDIATION
nicht Statt finden könne.

Wien und Prag, 1757.